

**1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Albig**

vom 5.4.2016

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Albig hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Albig vom 30. Mai 2011 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

1. § 12 Abs. 1 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

c) Urnengrabstätten, als Reihen- und Urnengemeinschaftsgrabstätten

2. § 15 Abs. 1 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

b) in Urnengemeinschaftsgrabstätten als Baumgräber

Die bisherigen Buchst. b) und c) werden zu Buchst. c) und d)

3. Es wird neuer § 16 eingefügt:

§ 16

Urnengemeinschaftsgrabstätten als Baumgräber

- (1) Auf dem Friedhofsgelände wird eine Rasenfläche bereitgehalten, auf der die Beisetzung von Urnen in der räumlichen Nähe zu Bäumen ermöglicht wird.
- (2) Die Beisetzungen können auch anonymisiert durchgeführt werden. Bei anonymen Beisetzungen dürfen keine Namen oder sonstige Angaben, die auf die Person der oder des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Anonyme Urnenbestattungen werden ohne Beisein von Angehörigen oder anderen Personen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt und die Stelle der Bestattung durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung gibt privaten Personen keine Auskunft über die Grablage.
- (3) Die Urnengräber in der Gemeinschaftsgrabstätte werden auf Antrag entweder als Urnenreihen- oder Urnenwahlgräber abgegeben; im Falle von anonymen Beisetzungen nur als Urnenreihengräber.
Für Urnenreihengräber gelten die Vorschriften nach § 13 und für Urnenwahlgrabstätten nach § 14 sinngemäß.

- (4) Urnenwahlgrabstätten werden als einstellige Grabstätten abgegeben, wobei je Grabstelle die Beisetzung von zwei Aschen zulässig ist.
- (5) In Baumgräbern dürfen nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden.
- (6) Die Urnengemeinschaftsanlage ist eine gärtnerisch geschlossenen Rasenfläche, die in der Verantwortung des Friedhofsträgers unterhalten und gepflegt wird. Das Bepflanzen der Grabstätten ist nicht zulässig. Schalen, Grablichter, Blumenvasen, etc. dürfen nicht aufgestellt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt unzulässig eingebrachte Blumen und Grabschmuck zu entfernen.
- (7) Der Friedhofsträger errichtet einen zentralen Gedenkplatz (Mittelstele) an der im Falle von nichtanonymen Beisetzungen der Hinweis auf den/die Verstorbenen ein Schildchen aus Edelstahl angebracht wird. Diese Hinweisschildchen sind ausschließlich über den Friedhofsträger zu beziehen.
- (8) Im Rahmen einer nichtanonymen Beisetzung dürfen Kränze und Blumenschmuck auf einer gekennzeichneten Fläche des zentralen Gedenkplatzes niedergelegt werden. Dieser Grabschmuck ist jedoch spätestens vier Wochen nach der Beisetzung zu entfernen. Andernfalls ist die Friedhofsverwaltung ermächtigt, die eingebrachten Kränze und Blumenschmuck zu entfernen.
- (9) Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Urnengrabstätten auch für Urnengemeinschaftsgrabstätten.

4. Die bisherigen §§ 16 bis 33 werden zu §§ 17 bis 34

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Albig, den 5.4.16



(Günther Trautwein)
Ortsbürgermeister

(DS)